

Öffentliche Bekanntmachung

Erneute, verkürzte öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB des Entwurfs des Bebauungsplans „Marabu Erweiterung“

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 08.10.2018 den Entwurf des Bebauungsplans „Marabu Erweiterung“ gebilligt und dessen erneute, verkürzte Auslegung beschlossen.

Der Bebauungsplan besteht aus zwei selbständigen Satzungen, nämlich

- a) Satzung über planungsrechtliche Festsetzungen (§ 10 BauGB)
- b) Satzung über örtliche Bauvorschriften (§ 74 LBO)

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Grundstücke Flurstück Nr. 1468/1, 1468/8, 1482, 1482/1, 2303 und 2307, Gemarkung Tamm.

Er ergibt sich aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt.

Gegenüber dem vom 22.05.2018 bis 22.06.2018 ausgelegten Bebauungsplanentwurf mit Datum vom 07.05.2018 wurden die nachstehenden Änderungen vorgenommen.

Im Textteil:

- Ziffer A.1.1 Zulässigkeit von nichtselbständigen Lagerhäusern, Festlegung einer Verkaufsgrundflächenzahl und einer Verkaufsgeschossflächenzahl
- Ziffer A.1.2 Zulässigkeit von nichtselbständigen Lagerhäusern, Festlegung einer Verkaufsgrundflächenzahl und einer Verkaufsgeschossflächenzahl
- Ziffer B 2.1 Verglaste Hausecken und Verbindungsgänge sowie verspiegelte Fassaden sind unzulässig oder alternativ mit Vogelschutzglas auszuführen
- Hinweis C.3 Artenschutzrechtliche Maßnahmen und Empfehlungen
- Hinweis C.4 Grundwasser
- Hinweis C.7 wurde gestrichen
- Hinweis C.9 Geologie
- Hinweis C.10 Altlasten

In der Begründung:

- Ziffer 2.1 Anlass und Ziel der Planung, Stärkung der Innenentwicklung
- Ziffer 4.2 Art der baulichen Nutzung, Festlegung Verkaufsgrundflächenzahl und Verkaufsgeschossflächenzahl und Zulässigkeit von nichtselbständigen Lagerhäusern
- Ziffer 4.7 Örtliche Bauvorschriften, Regelungen zu Fassaden und Glasflächen

Alle übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans bleiben unverändert. Die Änderungen sind in den auszulegenden Unterlagen kenntlich gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans „Marabu Erweiterung“ (Satzung über planungsrechtliche Festsetzungen gemäß

§ 10 BauGB und Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 LBO) samt Textteil, Begründung und Anlagen:

- Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse, Büro Planbar Güthler GmbH vom November 2017
- Schallimmissionsprognose, Büro Kurz und Fischer GmbH vom Januar 2018
- Prognose der Geruchs-Immissionszusatzbelastungssituation, Büro ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co. KG vom November 2017

liegt in der Zeit vom

22. Oktober 2018 bis 05. November 2018 – je einschließlich –

während der Sprechzeiten **im Foyer vor dem Ratssaal des Rathauses Tamm, Hauptstraße 100, 71732 Tamm** öffentlich aus. Die verkürzte Auslegungsfrist ergibt sich aus § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB.

Während dieser verkürzten Auslegungsfrist können Stellungnahmen – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – beim Bürgermeisteramt Tamm, Bauverwaltungsamt, Zimmer 210, Hauptstraße 100, 71732 Tamm abgegeben werden. **Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB können Stellungnahmen ausdrücklich nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Bebauungsplans abgegeben werden.**

Zuzüglich zur Offenlage im Rathaus Tamm ist der Bebauungsplan-Entwurf auch im Internet unter der Adresse [www.tamm.org / Gemeinde / Laufende Planverfahren](http://www.tamm.org/Gemeinde/Laufende_Planverfahren) zum Herunterladen eingestellt.

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Tamm, den 09.10.2018

gez. Martin Bernhard
Bürgermeister